



Bemerkungen 2023

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023



Bemerkungen 2023

des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein Berliner Platz 2, 24103 Kiel Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905

Fax: 0431 988-8686

Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG Hansastraße 48 24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	•	Seite
	Einleitung	
1.	Allgemeines	13
2.	Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3.	Besondere Prüfungsfälle	15
	Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4.	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020	19
5.	Abschluss der Haushaltsrechnung 2021	19
6.	Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021	27
	Finanzministerium	
7.	Infrastrukturbericht: Investitionsbedarf wenig belastbar	53
8.	Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen	
	verloren	62
9.	Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der	
	geförderten Maßnahmen	68
10.	Paradigmenwechsel beim Landesbau	74
11.	Personalausgaben und Stellenaufwüchse wirksam begrenzen -	00
40	Konsequentes Handeln erforderlich	82
12.	Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf	
4.0	Millionen-Einnahmen	92
13.	Defizitäre stationäre Leistungen im UKSH - Kurswechsel jetzt einleiten	96
	Staatskanzlei	
14.	Bei der Einführung der elektronischen Akten ist die Ziellinie	
	immer noch nicht erreicht	103
15.	Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln	112
	Landtag	
16.	Fraktionen bewilligen sich mehr Geld	119

	Forschung und Kultur	
17.	Untere Schulaufsicht	128
18.	Schulpsychologischer Dienst - Angebote ausbaufähig	134
19.	Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage	141
20.	Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH -	
	Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich	148
	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	
21.	Corona-Hilfen im Umweltbereich: Unzulässige Hilfen für	
	landeseigene Unternehmen	154
22.	Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen	160
	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	
23.	Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz zu	
	wirtschaftlichem Handeln	173
	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	
24.	Soziale Wohnraumförderung: Landesregierung verfehlt ihre Ziele	183
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	
25.	Außenwirtschaftsförderung - Land muss Finanzierungsanteil am San Francisco-Büro reduzieren	195
26.	Landesprogramm Arbeit - Mehr Augenmerk auf Förderbedarf	190
۷۵.	und Erfolgskontrolle legen	202
	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration	

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,

Rundfunk

27.

28.

und Gleichstellung

Optimierungsbedarf

vom Bund ersetzt werden

29. Sparmaßnahmen des NDR: In der Umsetzung verbesserungsbedürftig233

Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit

Bundesteilhabegesetz - BTHG-bedingte Mehrkosten müssen

213

222

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O. am angegebenen Ort

AbfKlärV Klärschlammverordnung

Abs. Absatz

AbwV Abwasserverordnung

AfD Alternative für Deutschland

AGInsO Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

AKL Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsver-

gleich des Deutschen Zentrums für Hoch-

schul- und Wissenschaftsforschung

AKN Eisenbahn GmbH

Amtsbl. Schl.-H. Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR Anstalt öffentlichen Rechts

Arbeitsministerium Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,

Technologie und Tourismus

ARD Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten

Deutschlands

Art. Artikel

AVGS Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
AVV Rüb AVV Rahmenüberwachung - Allgemeine

Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermit-

telrechts und des Tabakrechts

AWP Abfallwirtschaftsplan

a. F. alte Fassung

bbp Baden-Badener Pensionskasse Versiche-

rungsverein auf Gegenseitigkeit

ber. berichtigt

BGBI. Bundesgesetzblatt

Bildungsministerium Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bil-

dung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissen-

schaft und Kultur

BIM Building Information Model

BIP Bruttoinlandsprodukt

BMG Bundesministerium für Gesundheit

Bremen Freie Hansestadt Bremen BR-Drs. Bundesratsdrucksache

bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestagsdrucksache
BTHG Bundesteilhabegesetz

BVerfGE Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

bzw. beziehungsweise

CAFM Computer Aided Facility Management

CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands

CpD Conto pro Diverse

DaZ Deutsch als Zweitsprache

dDocuScan Dataport-Lösung zum rechtssicher ersetzen-

den Scannen

DIM Digitales Immobilienmanagement

DLZP Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-

Holstein

Drs. Drucksache

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,

Abwasser und Abfall e. V.

d. h. das heißt

E-Akte elektronische Akte

EFRE Europäischer Fonds für Regionale Entwick-

lung

EinglRahVertrV SH Landesverordnung über Inhalte des Rahmen-

vertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in

Schleswig-Holstein

Epl. Einzelplan

ESF Europäischer Sozialfonds

et al. et alii (und andere)

etc. et cetera

EU Europäische Union

EW Einwohner

e. V. eingetragener Verein

€ Euro

FAG Gesetz über den Finanzausgleich zwischen

Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)

FDP Freie Demokratische Partei

FEU Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unter-

nehmen

Finanzministerium des Landes Schleswig-

Holstein

f., ff. folgende, fortfolgende

Gesundheitsministerium Ministerium für Justiz und Gesundheit

bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls
GK Größenklasse

GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

AöR

GSEA Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen

und -aufgaben

GVOBI. Schl.-H. Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-

Holstein

Gz. Geschäftszeichen

Hamburg Freie und Hansestadt Hamburg

HG Haushaltsgesetz

HSG Gesetz über die Hochschulen und das Uni-

versitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hoch-

schulgesetz)

IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein AöRIMPULS InfrastrukturModernisierungsProgramm für

das Land Schleswig-Holstein

inkl. inklusive

Innenministerium Ministerium für Inneres, Kommunales, Woh-

nen und Sport; bis 07/2022: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und

Gleichstellung

InsO Insolvenzordnung

IQB Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungs-

wesen

IQSH Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen

Schleswig-Holstein

ISB Infrastrukturbericht
IT Informationstechnik

i. d. F. in der Fassung

i. d. R. in der Regeli. Ü. im Übrigen

Justizministerium Ministerium für Justiz und Gesundheit; bis

07/2022: Ministerium für Justiz, Europa, Ver-

braucherschutz und Gleichstellung

KEF Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs

der Rundfunkanstalten

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

KHG Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der

Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzie-

rungsgesetz)

KI Künstliche Intelligenz

KInvFG Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

KiTa Kindertagesstätte

KMU Kleine und mittlere Unternehmen

KoPers Projekt "Kooperation Personaldienste

Schleswig-Holstein"

kw künftig wegfallend

Landwirtschaftsministerium Ministerium für Landwirtschaft, ländliche

Räume, Europa und Verbraucherschutz; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisie-

runa

LBV Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

LHO Landeshaushaltsordnung

LIMS Laborinformations- und Managementsysteme

LPA Landesprogramm Arbeit

LPW Landesprogramm Wirtschaft

LRH Landesrechnungshof

LRV Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Er-

bringung von Leistungen der Eingliederungs-

hilfe in Schleswig-Holstein

It. laut

LV Landesverfassung

LVSH Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein

AöR

LVwG Landesverwaltungsgesetz
MdL Mitglied des Landtages

MG Maßnahmegruppe

Mio. Millionen

MOIN.SH Förderung von Mobilität und Innovation des

Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-

Holstein

Mrd. Milliarden

NDR Norddeutscher Rundfunk

NGIO Northern Germany Innovation Office

NKI Nationale Klimaschutzinitiative

Nr. Nummer

ÖPP Öffentlich Private Partnerschaft
ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

OG Obergruppe o. g. oben genannt

PIG Parlamentsinformationsgesetz

PSMB Personalstruktur- und Personalmanagement-

bericht

rd. rund

Rn. Randnummer

SAP Finanzbuchhaltungssoftware der Firma

SAP SE

SHBC Schleswig-Holstein Business Center

SGB II Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld,

Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilita-

tion und Teilhabe von Menschen mit Behinde-

rungen

SGB XI Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pfle-

geversicherung

SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe

SHWoFG Gesetz über die Wohnraumförderung in

Schleswig-Holstein

Sozialministerium Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,

Senioren, Integration und Gleichstellung; bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesund-

heit, Jugend, Familie und Senioren

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SSW Südschleswigscher Wählerverband

Tz. Textziffer

T€ Tausend Euro

ÜLUüberbetriebliche LehrlingsunterweisungUKSHUniversitätsklinikum Schleswig-Holstein

Umweltministerium Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,

Umwelt und Natur; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,

Natur und Digitalisierung

UQN Umweltqualitätsnorm

u. a. unter anderemu. Ä. und Ähnliches

VE Verpflichtungsermächtigungen

VeRA Verfahren zum Vertrags-, Rechnungs- und

Auftragsmanagement

vgl. vergleiche

VV Verwaltungsvorschrift

VV-ZBR Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buch-

führung und Rechnungslegung

VZÄ Vollzeitäquivalent

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Wirtschaftsministerium Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,

Technologie und Tourismus

Wissenschaftsministerium Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bil-

dung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissen-

schaft und Kultur

WRRL Wasserrahmenrichtlinie

WT.SH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer

Schleswig-Holstein GmbH

ZBS Zentraler Beitragsservice

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

ZGB Zentrales Grundvermögen Behördenunter-

bringung

Ziff. Ziffer

ZPM Zentrales Personalmanagement

z. B. zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2021	20
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2021	21
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2021	22
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	25
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme	
	im Haushaltsvollzug	26
Tabelle 6:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	28
Tabelle 7:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021	34
Tabelle 8:	Zinsausgaben 2021 und 2020	38
Tabelle 9:	Aufteilung des Stellenabbaupfads auf die Ressorts	85
Tabelle 10:	Neu ausgewiesene Stellen von 2011 bis 2022	89
Tabelle 11:	Berechnungsschlüssel für Fraktionsmittel	121
Tabelle 12:	Berechnung und Verteilung der Fraktionsmittel	123
Tabelle 13:	Rücklagen pro Fraktion	124
Tabelle 14:	Verteilung der Mittel auf die Hochschulen	145
Tabelle 15:	Förderziele 2023 bis 2026 Mietwohnungsbau	192
Tabelle 16:	Vergleich Förderziele und Budget Mietwohnungsbau	193

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgabenquote / Ausgaben	16
Abbildung 2:	g 2: Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021,	
Abbildung 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer	
	inklusive der Extrahaushalte 2021	35
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	36
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben	
	2002 bis 2021	39
Abbildung 6:	Entwicklung der gebildeten Einnahmereste	
	2018 bis 2021	45
Abbildung 7:	Entwicklung der gebildeten Ausgabereste	
	2018 bis 2021	46
Abbildung 8:	Quote der in Anspruch genommenen	
	Verpflichtungsermächtigungen	48
Abbildung 9:	Finanzierung des geschätzten Investitionsbedarfs	56
Abbildung 10:	Investitionsquote des Landes	57
Abbildung 11:	Zeitliche Übersicht - Stellenabbaupfad	
	und Stellenmittelfristplanung	84
Abbildung 12:	Vergleich: Hypothetischer Stellenbestand	
	- Tatsächlicher Stellenbestand 2010 bis 2022	89
Abbildung 13:	Vergleich der linearen Anpassungen und der Personal-	
	ausgabenentwicklung beim aktiven Personal in Prozent	90
Abbildung 14:	Ablauf des Verfahrens	113
Abbildung 15:	Entwicklung der Fraktionsmittel und Rücklagen	
	aus Fraktionsmitteln	124
Abbildung 16:	Ablaufdiagramm	163
Abbildung 17:	Umsetzung der Klärschlammverordnung	165
Abbildung 18:	Umsetzung der vierten Reinigungsstufe	168
Abbildung 19:	Sozialwohnungen ohne Neuförderung ab 2023	185
Abbildung 20:	Wohneinheiten Soll/Ist 2019 bis 2022	186
Abbildung 21:	Fertigstellung Wohnungen in Deutschland	
	von 2001 bis 2021	187
Abbildung 22:	Bundesmittel an Schleswig-Holstein	188
Abbildung 23:	Liquidität im Zweckvermögen	189
Abbildung 24:	Anstieg der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	231

19. Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage

Trotz weiterhin hoher Rücklagen hat das Wissenschaftsministerium im Jahr 2021 den Hochschulen 26 Mio. € Hochschulpaktmittel zusätzlich ausgezahlt. Hierfür gab es keine rechtliche Grundlage. Der Landtag ist über den Vorgang erst im Nachhinein informiert worden.

Auch die Entscheidung über die Verteilung der Mittel auf die Hochschulen erfolgte abweichend von den bestehenden Vereinbarungen zwischen Land und Hochschulen und ohne Beteiligung des Landtages.

Die Verteilung der zusätzlichen Mittel auf die Hochschulen ist nicht regelgerecht. Hochschulpaktmittel sind ausdrücklich nicht dafür bestimmt, Defizite in der Hochschulgrundfinanzierung auszugleichen. Mit diesen Mitteln sollten zusätzliche Ausbildungskapazitäten finanziert werden.

Hochschulpakt 2020: Mehr Geld vom Bund als geplant 19.1

Mit dem "Hochschulpakt 2020" haben Bund und Länder in den letzten 15 Jahren viel Geld für zusätzliche Studienplätze bereitgestellt. 1 In Schleswig-Holstein haben viele Hochschulen aber nur einen Teil der Mittel für den laufenden Studienbetrieb verwendet. Die nicht verausgabten "Reste" haben sie in erheblicher Höhe ihren Rücklagen zugeführt. Ende 2019 hatte der Umfang dieser Hochschulpaktrücklagen den Höchststand von fast 112 Mio. € erreicht.² Seitdem bemühen sich die Hochschulen um einen Abbau.

Das Wissenschaftsministerium teilt mit, dass ein vollständiger Abbau bis zum 31.12.2023 vorgesehen sei. Nach Angaben der Hochschulen bestünden mit Stand 31.12.2022 noch Rücklagen aus Hochschulpaktmitteln in Höhe von ca. 22,5 Mio. €.

Der LRH Schleswig-Holstein hat sich mit der Entwicklung der Hochschulpaktrücklagen bereits mehrfach auseinandergesetzt.3 Er hatte gefordert, dass die Hochschulen die Mittel zeitnah für das erweiterte Studienangebot einsetzen sollen, statt sie "auf die hohe Kante" zu legen.

Bemerkungen 2018 des LRH, Nr. 12.2.

Umdruck 19/5824 (neu).

Bemerkungen 2018 des LRH, Nr. 12, S. 90; Bemerkungen 2015 des LRH, Nr. 28, S 167, Bemerkungen 2013 des LRH, Nr. 14, S. 97.

Das Problem beschränkt sich nicht auf Schleswig-Holstein: Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass bundesweit bis Ende 2018 Ausgabereste aus Hochschulpaktmitteln von fast 3,7 Mrd. € in Rücklagen angesammelt worden sind. Er verlangt den vollständigen Abbau dieser Rücklagen bis Ende 2023.¹

Wegen der hohen Rücklagen hat der Bund 2021 sogar die Auszahlung eines Teils der Mittel gesperrt. Dabei hat er die Freigabe der gesperrten Beträge vom Abbau der Rücklagen abhängig gemacht.² Es war zweifelhaft, ob den Hochschulen dies in der Kürze der verbleibenden Zeit gelingen würde: Denn die Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpakts verwendet werden. Mit den Hochschulpaktmitteln sollte einer steigenden Zahl von Studienberechtigten ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium ermöglicht werden.³

Dennoch hat das Wissenschaftsministerium den Hochschulen in Schleswig-Holstein 2021 nochmals zusätzliche Hochschulpaktmittel von knapp 26 Mio. € zugewiesen. Das Wissenschaftsministerium informierte den Finanzausschuss des Landtages hierüber erst 2022 auf Nachfrage einer Abgeordneten.⁴

Woher kamen diese "zusätzlichen" 26 Mio. €?

Die eine Hälfte kam vom Bund. In Höhe von rd. 13 Mio. € hat das Land im Rahmen des Hochschulpakts Zahlungen vom Bund erhalten, mit denen es nicht "gerechnet" hatte. Die Zahlungen sind geleistet worden für zusätzliche Studienanfänger an der neu gegründeten "Dualen Hochschule Schleswig-Holstein" sowie an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung. Im Hochschulpakt hängt die Höhe der Zahlungen des Bundes von der Zahl der Studienanfänger im Land ab - unabhängig davon, an welcher Hochschule sie studieren. Dass es an den genannten zwei Hochschulen zusätzliche Studierende geben würde, war noch nicht absehbar, als das Land die Verteilung der Mittel geplant hat.

Bundesrechnungshof, Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 21.09.2020, Gz.: III 2 - 2018 -0313/3, S. 41.

BT-Drs. 19/23324, S. 183; "3,7 Milliarden Euro gehortet: Hochschulen sollen Bundesmittel schnell ausgeben", Handelsblatt vom 09.12.2020, "Hochschulen: Bund sperrt Millionengelder fürs Land", Schleswig-Holsteinische Landeszeitung vom 03.12.2020, S. 1.

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vom 20.08.2007, Bundesanzeiger Nr. 171 vom 12.09.2007, S. 7480.

⁴ Umdruck 19/7172.

143

Das Wissenschaftsministerium hatte diese Hochschulen auch nicht in die Zielvereinbarungen einbezogen, die es mit den am Hochschulpakt teilnehmenden Hochschulen¹ geschlossen hatte.

Die anderen 13 Mio. € konnte das Wissenschaftsministerium aus eigenen Rücklagen leisten, nämlich aus nicht verbrauchten Hochschulpakt-Landesmitteln. Bundesmittel aus dem Hochschulpakt darf das Land nur verwenden, wenn es in gleicher Höhe auch eigene Mittel aufbringt. Auch für die Hochschulpakt-Zielvereinbarung waren deshalb Kofinanzierungsmittel im Landeshaushalt eingeplant. Diese Mittel sind in den Vorjahren nicht vollständig abgeflossen, weil die Hochschulen die vereinbarten Ziele nicht vollständig erreicht hatten.

19.2 Ohne Rechtsgrundlage und ohne Beteiligung des Landtags

Der LRH stellt fest: Für die zusätzlichen Zahlungen an 5 staatliche Hochschulen in Höhe von knapp 26 Mio. € gab es keine rechtliche Grundlage. Das Wissenschaftsministerium beruft sich für sein Vorgehen auf die Zielvereinbarung vom 29.03.2016, die das Land für die 3. Phase des Hochschulpakts mit den Hochschulen geschlossen hat.²

Die Zielvereinbarung regelt, welche Beträge die am Hochschulpakt teilnehmenden Hochschulen für neu eingeschriebene Studienanfänger erhalten. Dabei werden für jede Hochschule Zielzahlen für die zusätzliche Studierenden festgelegt. Darüberhinausgehende Zahlungen sind nach dieser Vereinbarung zwar möglich - aber nur, soweit die betreffende Hochschule auch tatsächlich mehr Studierende aufgenommen hat als vertraglich zugesagt. Die 13 Mio. €, die zusätzlich vom Bund geflossen sind, sind aber für zusätzliche Studierende an zwei Hochschulen gezahlt worden, die gar nicht an der Zielvereinbarung beteiligt waren. Um eine Verteilung der zusätzlich vereinnahmten Mittel auf die begünstigten Hochschulen zu ermöglichen, hätte zunächst die Zielvereinbarung geändert werden müssen. Schon aufgrund der Größenordnung des ausgezahlten Betrags hätte das Wissenschaftsministerium den Landtag über eine solche Änderung der Vereinbarung zumindest informieren müssen.³ Dieser hätte dann die Möglichkeit gehabt, sich mit der Thematik zu befassen. Dies ist nicht passiert.

Europa-Universität Flensburg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Universität zu Lübeck, Hochschule Flensburg, Fachhochschule Kiel, Technische Hochschule Lübeck, Fachhochschule Westküste, Muthesius Kunsthochschule, Fachhochschule Wedel, Nordakademie Elmshorn.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, "Einladung an die Medien - Fototermin" vom 23.03.2016. Umdruck 18/7460 vom 22.02.2017.

^{§ 3} Abs. 1 des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG) vom 17.10.2006, GVOBI. Schl.-H. 2006, S. 217 i. V. m. § 5 PIG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2018, GVOBI. Schl.-H. S. 257.

Die Entscheidungen über die Verwendung der zusätzlichen Mittel hat das Wissenschaftsministerium ohne Beteiligung des Landtages getroffen. Der Landtag ist vor Auszahlung der Mittel weder über die Höhe der zusätzlichen Einnahmen noch über deren Verteilung informiert worden. Gleiches gilt für die Verwendung der in den Vorjahren nicht benötigten Kofinanzierungsmittel. Das Budgetrecht des Parlaments ist verletzt worden.

Das **Wissenschaftsministerium** räumt ein, dass eine frühzeitige Information des Landtages angemessen gewesen wäre. Es weist darauf hin, dass der Landtag über den Bildungsausschuss in der Sitzung am 09.09.2021 über die Verwendung von nicht verausgabten Hochschulpaktmittel an die Hochschule Flensburg informiert worden ist.

Der LRH bleibt bei seiner Feststellung. In der vom Wissenschaftsministerium genannten Sitzung des Bildungsausschusses ging es um einmalig bis zu 5 Mio. € für die Hochschule Flensburg "aus noch verfügbaren Hochschulpaktmitteln". Gegenstand der Sitzung war die strukturelle Unterfinanzierung der Hochschule Flensburg, die zumindest übergangsweise mehr Mittel erhalten sollte, um einen Konsolidierungsprozess einleiten zu können. Das Wissenschaftsministerium hat den Landtag in dieser Sitzung weder über den Umfang der zusätzlich verfügbaren 26 Mio. € noch über die vorgesehene Aufteilung dieses Betrags informiert. Hierfür wäre im Herbst 2021 ausreichend Zeit gewesen.

19.3 Nur 5 von 8 staatlichen Hochschulen haben größere Beträge erhalten

Einen kleinen Teil der 26 Mio. € (1,4 Mio.€) hat das Wissenschaftsministerium im Nachfolgeprogramm des Hochschulpakts - dem "Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken" - ausgezahlt. Dies sei möglich gewesen, weil die Hochschulpaktmittel des Bundes in diesem Nachfolgeprogramm angerechnet würden.

Den Großteil der zusätzlichen Hochschulpaktmittel von 26 Mio. € hat das Wissenschaftsministerium auf 5 der 8 am Hochschulpakt teilnehmenden staatlichen Hochschulen verteilt:

145

Verteilung der Mittel auf die Hochschulen

Name der Hochschule	Betrag in Mio. €
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	9,7
Europa-Universität Flensburg	8,3
Muthesius Kunsthochschule	0,9
Hochschule Flensburg	5,0
Technische Hochschule Lübeck	0,7
Summe	24,6

Tabelle 14: Verteilung der Mittel auf die Hochschulen

Der LRH hat nachgefragt, wie die begünstigten Hochschulen ausgewählt und die zu zahlenden Beträge festgelegt worden sind. Dazu teilte das Wissenschaftsministerium mit¹:

Die aus den Grundhaushalten der Hochschulen finanzierten Studienplätze seien schon zu Beginn des Hochschulpakts im Durchschnitt teurer gewesen als die im Hochschulpakt ausgezahlten Pauschalen. Der Abstand habe sich im Laufe der Jahre weiter vergrößert, was die Grundhaushalte der Hochschulen erheblich belastet habe. Dies habe sich umso stärker ausgewirkt, je schlechter die Grundausstattung der einzelnen Hochschule war.

Das Wissenschaftsministerium habe bei der Verteilung der Mittel deshalb vorrangig die Hochschulen bedacht, die vergleichsweise unterdurchschnittlich ausgestattet seien. Man habe sich grundsätzlich an einem Verteilungsschlüssel orientiert, der auch im Rahmen der Grundfinanzierung zur Anwendung gekommen sei.

Davon abweichend hätten allerdings die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Technische Hochschule Lübeck zusätzliche Mittel erhalten. Diese zusätzliche Entlastung sollte die beiden Hochschulen in die Lage versetzen, jeweils eine zusätzliche Professur (Personal- und Sachmittel) im Bereich "Künstliche Intelligenz" (KI) selbst zu finanzieren.

Auch der Hochschule Flensburg wurde ein höherer Anteil zusätzlicher Hochschulpaktmittel gewährt. An dieser Hochschule hätten sich die unzureichende Hochschulpaktfinanzierung und eine rückläufige Nachfrage nach Studienplätzen besonders gravierend ausgewirkt. Das Wissenschaftsministerium hat mit der Hochschule Flensburg daher eine Sondervereinbarung über 5 Mio. € zusätzliche Hochschulpaktmittel geschlossen.

_

Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20.04.2022, S. 3 (nicht veröffentlicht).

19.4 Hochschulpaktmittel als Zuschuss zur Grundfinanzierung?

Die Gründe, die das Wissenschaftsministerium für die Verteilung der Mittel auf die Hochschulen anführt, überzeugen nicht. Die Verteilung folgt keiner stringenten Linie und wirft auch rechtliche Fragen auf.

19.4.1 Nicht auskömmliche Pauschalen: So pauschal nicht richtig

Schon die allgemeine Aussage, die im Hochschulpakt pro Studienanfänger ausgezahlten Pauschalen seien durchschnittlich nicht auskömmlich gewesen, geht an der Sache vorbei. Sie lässt außer Acht, dass es dabei maßgeblich darauf ankommt, in welchem Fach ein Studienplatz finanziert wird: Technische Studiengänge sind sehr viel teurer als die geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fächer. Für die Frage, ob eine Hochschule die Ausgaben für *zusätzlich* geschaffene Studienkapazitäten aus den Hochschulpaktmitteln decken konnte, kommt es daher auch darauf an, in welchen Fächern das Angebot erweitert worden ist. Dies ist an den staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein aber sehr unterschiedlich gewesen. Der LRH hat bereits 2020 festgestellt, dass einzelne Hochschulen im Rahmen der Hochschulpakts mehr Mittel erhalten haben, als sie für die Ausbildung der zusätzlichen Studierenden tatsächlich benötigt haben.¹

19.4.2 Zahlungen vorrangig an unterdurchschnittlich finanzierte Hochschulen?

Das Wissenschaftsministerium gibt an, bei der Verteilung der Mittel vorrangig diejenigen Hochschulen berücksichtigt zu haben, die unterdurchschnittlich finanziert sind. Dort hätten sich die nicht auskömmlichen Hochschulpaktpauschalen am stärksten belastend ausgewirkt.

Dazu ist zum einen festzustellen, dass das Vorgehen des Wissenschaftsministeriums in dieser Hinsicht nicht konsequent war. Mit der Hochschule Flensburg und der Technischen Hochschule Lübeck sind auch zwei Hochschulen bedacht worden, die nach den vom Wissenschaftsministerium selbst zugrunde gelegten Zahlen nicht unterdurchschnittlich finanziert sind.²

Für die Bewertung der Finanzausstattung der Hochschulen greift das Ministerium auf vergleichende Berechnungen des norddeutschen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleichs des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (AKL) zurück. 2021 hat es hierzu

Bemerkungen 2020 des LRH, Nr. 14.5.

² Umdruck 19/6758, Anlage, S. 8.

Zahlen vorgelegt: Danach zeige sich nur noch bei den Universitäten in Flensburg und Kiel sowie bei der Muthesius Kunsthochschule eine Unterfinanzierung.¹ Dennoch haben sowohl die Hochschule Flensburg als auch die Technische Hochschule Lübeck nochmals zusätzliche Mittel erhalten.

147

Noch problematischer ist allerdings ein anderer Aspekt:

Bereits der Ansatz, die Verteilung von Hochschulpaktmitteln vom Grad einer möglichen Unterfinanzierung abhängig zu machen, ist verfehlt, denn: Die Hochschulpaktmittel sind ausdrücklich nicht dafür bestimmt gewesen, Defizite in der Hochschulgrundfinanzierung auszugleichen. Wenn das Wissenschaftsministerium erklärt, die zusätzlichen Zahlungen seien unter anderem dafür bestimmt gewesen, den Hochschulen finanzielle Spielräume für zukünftige "KI-Professuren" zu eröffnen, dann entsteht allerdings genau dieser Eindruck. Im Hochschulpakt sollte mit Bundes- und Landesmitteln ein zusätzliches Studienangebot aufgebaut werden. Nur für diese Zwecke waren und sind diese Mittel zu verwenden - auch in der Schlussphase des Hochschulpakts bis Ende 2023.

Das **Wissenschaftsministerium** weist darauf hin, dass bei der Verteilung der Ausgabereste nicht nur das Ergebnis des AKL, sondern weitere Kriterien, die zum Strukturbudget der Ziel- und Leistungsvereinbarungen 2020-2024 geführt haben, eine Rolle gespielt haben. Es gebe keine vollständige Deckungsgleichheit mit den in Umdruck 19/6758 veröffentlichten Ergebnissen, auf die der LRH Bezug nehme.

Das Wissenschaftsministerium ist zudem der Auffassung, dass auch bei der Einrichtung von KI-Professuren nicht der Eindruck entstehe, Defizite im Grundhaushalt auszugleichen: Die Einrichtungen dieser Professuren seien ebenso Hochschulpakt-konforme Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aufwuchs von Studienanfängerplätzen. Dazu zähle auch die Verbesserung der Qualität in der Lehre und die Verbesserung der Betreuungsrelation.

Der LRH entgegnet: Wenn für die Verteilung der Mittel nicht nur die Ergebnisse des AKL maßgeblich waren, sondern auch weitere Kriterien aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen, dann verdeutlicht dies, dass es hier um eine Stärkung der Grundfinanzierung der betreffenden Hochschulen durch eine zusätzliche Entlastung ging.

Die Studierenden, die im letzten Hochschulpaktjahr 2020 ihr Studium aufgenommen haben, werden davon kaum noch profitieren. Dies gilt auch für neu eingerichtete KI-Professuren.

.

¹ Umdruck 19/6758.